OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604460/4/KHa

Datum:
Linz, 30. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des Mag. Dr. C R, vertreten durch Rechtsanwälte K, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. April 2021, GZ: BHGM/920070054820/20, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bewilligt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. April 2021 (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: BHGM/920070054820/20, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einspruchserhebung gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. Mai 2020, GZ: BHGM/920070054820/20, nicht bewilligt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Strafverfügung mittels RSb-Rückscheinbrief nachweislich am 2. Juni 2020 zugestellt worden sei. Der Einspruch gegen die Strafverfügung sei am 17. Juni 2020 mittels E-Mail und somit nach Ablauf der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist verspätet eingebracht worden. Dem Beschwerdeführer sei es unter Hinweis auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Übertragung einer Eingabe per Telekopie sowie per E-Mail nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass dieser durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis verhindert gewesen sei, die Einspruchsfrist einzuhalten. Die Begründung, der Einspruch sei am 16. Juni 2020 vor 17 Uhr rechtzeitig per E-Mail eingebracht worden, es habe jedoch das Outlook-Mailprogramm nicht richtig funktioniert, sodass die E-Mail erst einen Tag später verschickt worden sei, könne keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen.

I.2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 20. April 2021, erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde. In der Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass dieser der Annahme gewesen sei, seinen Einspruch am 16. Juni 2020 innerhalb der offenen Frist verfasst und über seinen E-Mail-Account beim M L rechtzeitig versendet zu haben. Es habe sich jedoch in weiterer Folge ergeben, dass der Einspruch erst am 17. Juni 2020 über den Server des M L an die belangte Behörde übermittelt worden sei und demnach um einen Tag verspätet bei der belangten Behörde eingelangt sei. Mit dem Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 26. Juni 2020 sei der Beschwerdeführer von der belangten Behörde über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt worden. Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist habe der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt, welcher nicht bewilligt worden sei.

Der Beschwerdeführer habe im Rahmen seiner Tätigkeit beim M L eine Vielzahl von E-Mails zu versenden und es habe nie Probleme dahingehend gegeben, dass die von ihm versendeten E-Mails nicht versendet worden seien. Werde eine E-Mail nicht zugestellt, würde der Beschwerdeführer eine automatische Fehlermeldung

erhalten, daher sei der Beschwerdeführer überzeugt davon gewesen, dass aufgrund des „Sende-Befehls“ im Mailprogramm die E-Mail auch tatsächlich versendet worden sei. Das Auftreten technischer Probleme habe der Beschwerdeführer daher nicht für möglich gehalten und nicht bedacht. Die Ursache einer fehlerhaften Synchronisation mit dem Server sei für den Beschwerdeführer nicht erkennbar gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des verfahrensgegenständlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Zum Vorhalt durch das Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (Schreiben vom 20. September 2021), wonach der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Ende der Frist für die Einbringung der Wiedereinsetzung: 14. Juli 2020) per E-Mail am 14. Juli 2020 um 17:04 Uhr (außerhalb der Amtsstunden) und somit erst am 15. Juli 2020 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, führte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2021 aus, dass er bereits am 13. Juli 2020 um 17:03 Uhr eine E-Mail an die belangte Behörde übermittelt habe, welche als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu betrachten sei. Diese E-Mail wurde der Stellungnahme beigelegt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift sowie in die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 5. Oktober 2021. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Antrags verzichtet werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Verfahren über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nicht zu jenen Angelegenheiten zählen, auf die Art. 6 EMRK anwendbar ist (dazu VwGH 17.02.2011, 2009/07/0082; VwGH 31.07.2007, 2006/05/0089 mwN).

Im Übrigen legt das erkennende Gericht den vom Beschwerdeführer bzw. dessen rechtsfreundlicher Vertretung geschilderten Sachverhalt seiner Entscheidung zu Grunde. Inwieweit dieser Sachverhalt einen Wiedereinsetzungsgrund darstellt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Die an den Beschwerdeführer adressierte Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. Mai 2020, GZ: BHGM/920070054820/20, wurde am 2. Juni 2020 vom Beschwerdeführer übernommen. Die Übernahme wurde durch das Zustellorgan am Zustellschein beurkundet.

II.2. Auf elektronischem Wege übermittelte der Beschwerdeführer am 16. Juni 2020 vor 17:00 Uhr eine E-Mail mit dem Betreff „Einspruch gegen Strafverfügung vom 28.5.2020“ an die belangte Behörde, wobei dieser E-Mail ein als „Einspruch“ bezeichnetes Schriftstück angefügt war.

Diese E-Mail wurde an die Mailadresse der belangten Behörde BH-GM.Post@ooe.gv.at gesendet und ist laut Sendebericht am 17. Juni 2020 um 14.10 Uhr im elektronischen Postfach der belangten Behörde eingelangt.

Grund dafür, dass die E-Mail erst am 17. Juni 2020 versendet wurde, war, dass die E-Mail aus dem Outlook-Programm nicht versendet wurde, sondern im Postausgang des Outlook-Mailprogrammes des Beschwerdeführers liegen geblieben ist. Erst bei einem erneuten Öffnen des Programmes wurde die E-Mail versendet. Als Begründung könnte es sich um einen Outlook-Synchronisationsfehler gehandelt haben.

Der Beschwerdeführer hat am 16. Juni 2020 nach dem Klick auf den Befehl „Senden“ in seinem Outlookprogramm weder im Ordner „Gesendete Mails“ seines Mailprogrammes Nachschau gehalten, ob die E-Mail an die belangte Behörde auch tatsächlich versendet wurde, noch hat sich der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde erkundigt, ob die E-Mail in den Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt und diese daher der belangten Behörde zugegangen ist.

II.3. Mit dem als „Verfahrensanordnung – Verspätungsvorhalt“ bezeichneten Schreiben vom 26. Juni 2020 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt, dass der gegen die Strafverfügung vom 28. Mai 2020 mittels E-Mail am 17. Juni 2020 eingebrachte Einspruch nach der Aktenlage als verspätet erscheint, da die zweiwöchige Rechtsmittelfrist am 16. Juni 2020 abgelaufen ist. Dem Beschwerdeführer wurde die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Das Schreiben der belangten Behörde vom 26. Juni 2020 wurde vom Beschwerdeführer am 30. Juni 2020 übernommen.

Mit E-Mail vom 13. Juli 2020, laut Sendebericht am 13. Juli 2020 um 17:03 Uhr im elektronischen Postfach der belangten Behörde eingelangt, übermittelte der Beschwerdeführer folgenden Text unter dem Betreff: „C R: Verfahrensanordnung – Verspätungsvorhalt (BHGM/920070054820/20)“ an die belangte Behörde:

„Sehr geehrte Frau F!

Ich beziehe mich auf den Verspätungsvorhalt vom 26.6.2020 bezüglich meines Einspruches per Mail am 16.6.2020 an Frau V.

Wie mit Frau V telefonisch vereinbart, habe ich meinen Einspruch per Mail am 16.6.2020 vor 17 Uhr an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden gesendet.

Bedingt durch mir nicht bekannte Wartungsarbeiten am Server des M L wurde mein Mail erst am 17.6.2020 freigegeben und abgeschickt.

Ich entschuldige mich für diesen Umstand, wenn auch nicht von mir verschuldet, und ersuche um Verständnis.

Gerne werde ich mich morgen vor Fristende bei Ihnen telefonisch melden, um die Situation nochmals zu klären.

Freundliche Grüße aus L!

Mag. Dr. C R“

II.4. Mit E-Mail vom 14. Juli 2020, laut Sendebericht am 14. Juli 2020 um 17:04 Uhr im elektronischen Postfach der belangten Behörde eingelangt, übermittelte der Beschwerdeführer unter dem Betreff „Einspruch 28.5.2020 Frist.docx“, den mit 14. Juli 2020 datierten Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des Einspruches unter gleichzeitiger Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung vom 28. Mai 2020.

Der Text des unter I. bezeichneten Antrags auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des Einspruchs lautet wie folgt:

„Ich ersuche um Wiedereinsetzung, da ich den Einspruch per Mail rechtzeitig innerhalb der Frist am 16. Juni 2020 vor 17 Uhr eingebracht habe. Es ist mir nicht vorwerfbar, dass das Computerprogramm Outlook meines PC nicht richtig funktioniert und daher das Mail erst einen Tag später verschickt wurde.

Ich ersuche um Verständnis für dieses mir nicht bekannte Computerproblem.

Gleichzeitig wird das versäumte Rechtsmittel des Einspruchs wieder eingebracht.“

II.5. Am 15. Juli 2020, laut Sendebericht am 15. Juli 2020 um 11:15 Uhr im elektronischen Postfach der belangten Behörde eingelangt, übermittelte der Beschwerdeführer eine Begründung für die eintägige Verspätung der E-Mail (16. Juni 2020/17. Juni 2020) auf Basis einer Analyse des IKT des M L, wonach es

sich um einen Outlook-Synchronisationsfehler gehandelt haben könnte, sodass die E-Mail im Postausgang liegen geblieben ist.

II.6. Die Amtsstunden der belangten Behörde sind wie folgt festgelegt:

Montag	7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17.00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:30 Uhr

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus den jeweiligen Schriftstücken des Beschwerdeführers an die belangte Behörde sowie aus dem Vorbringen in der Beschwerdeschrift sowie in der Stellungnahme vom 5. Oktober 2021.

Dass der Beschwerdeführer den Einspruch gegen die Strafverfügung am 16. Juni 2020 vor 17:00 Uhr durch Klick auf den „Senden“-Button seines E-Mailprogrammes senden wollte, ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers und erachtet das erkennende Gericht die diesbezügliche Verantwortung des Beschwerdeführers auch als glaubhaft.

Die Feststellung, wonach es der Beschwerdeführer unterlassen hat, zu überprüfen, ob die E-Mail am 16. Juni 2020 an die belangte Behörde auch tatsächlich versendet wurde, sowie die Feststellung, dass der Beschwerdeführer sich nicht bei der belangten Behörde erkundigt hat, ob die E-Mail dieser zugegangen ist, ergeben sich aus dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift und wurden derartige Erkundigungen seitens des Beschwerdeführers auch nicht behauptet.

Hinsichtlich der Strafverfügung vom 28. Mai 2020 sowie dem diesbezüglichen Zustellvorgang wird auf den im Akt einliegenden Rückschein verwiesen, wonach die Übernahme des Schriftstückes durch den Beschwerdeführer am Zustellschein entsprechend beurkundet ist. Auch der Beschwerdeführer selbst hat die wirksame Zustellung der Strafverfügung am 2. Juni 2020 in der Beschwerde bestätigt (Beschwerdeschrift Seite 2, letzter Absatz: „zugestellt am 02.06.2020“). Der Zustellvorgang zum Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 26. Juni 2020 ist ebenfalls aus dem im Akt einliegenden Rückschein mit 30. Juni 2020 erwiesen.

Die Feststellungen zu den Amtsstunden der belangten Behörde ergeben sich aus der „Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b

Bundesabgabenordnung“ vom 5. Februar 2020, GZ: BHGMIT-2019-525014/23-SW, aufrufbar im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gegenstand des vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Verfahrens ist die Frage, ob die Abweisung des Antrages des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die versäumte Frist des Einspruches rechtskonform erfolgte.

IV.2. Vorweg ist auszuführen, dass gemäß dem im Akt einliegenden Rückschein die Strafverfügung vom 28. Mai 2020, GZ: BHGM/920070054820/20, am 2. Juni 2020 vom Beschwerdeführer übernommen und somit gemäß § 13 Zustellgesetz an diesen zugestellt wurde. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, wonach eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht. Der im Akt einliegende Rückschein bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass die an den Beschwerdeführer adressierte Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. Mai 2020 am 2. Juni 2020 wirksam zugestellt wurde.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Dieser ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Bei einer am 2. Juni 2020 wirksam erfolgten Zustellung der Strafverfügung endete somit die zweiwöchige Frist zur Erhebung eines Einspruches gemäß der Regelung zur Fristberechnung des § 32 Abs. 2 AVG am 16. Juni 2020.

Der per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte Einspruch des Beschwerdeführers ist laut Sendebericht am 17. Juni 2020 um 14:10 Uhr im elektronischen Postfach der belangten Behörde eingelangt und dieser somit zugestellt worden. Die Einbringung des Einspruches durch den Beschwerdeführer erfolgte somit verspätet.

IV.3. Dass der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 28. Mai 2020 der belangten Behörde erst am 17. Juni 2020 und somit verspätet zugegangen ist, wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Der Beschwerdeführer beantragte aufgrund dieser Fristversäumung vielmehr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Prozessvoraussetzung für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Versäumen einer verfahrensrechtlichen Frist. Es muss somit gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 71 Abs. 1 AVG die Versäumung einer Frist vorliegen, um über einen Wiedereinsetzungsantrag inhaltlich absprechen zu können. Eine Versäumung kann jedoch dann nicht eintreten, wenn die Zustellung des Schriftstückes nicht rechtswirksam erfolgt ist. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass wenn keine Frist versäumt wurde bzw. der Wiedereinsetzungswerber selbst die Fristversäumung verneint, einem Wiedereinsetzungsantrag schon aus diesem Grund nicht stattzugeben ist (VwGH 15.10.1986, 86/03/0176; VwGH 07.10.1993, 92/01/0864; VwGH 24.02.2011, 2010/10/0232).

Da im hier zu beurteilenden Sachverhalt unzweifelhaft von einem Versäumen der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. Mai 2020 auszugehen ist, ist in weiterer Folge entscheidend, ob der Beschwerdeführer durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis an der Wahrnehmung der Einspruchsfrist gehindert wurde.

IV.4. Zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

IV.4.1. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft oder die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

IV.4.2. Bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist anzugeben, aus welchem Grund der Beschwerdeführer bzw. Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft diesen die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Zudem trifft den Beschwerdeführer bzw. Antragsteller die Obliegenheit, diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. für viele VwGH 24.05.2005, 2004/11/0233 mwN). Diese Nachweispflicht bezieht sich auch auf die Darlegung,

dass der Wiedereinsetzungswerber die ihm im Zusammenhang mit der Einhaltung der versäumten Frist gebotene Sorgfaltspflicht nicht außer Acht gelassen hat und dass ihm nicht mehr als bloß ein minderer Grad des Versehens an der Fristversäumnis zur Last liegt (dazu VwGH 23.10.2019, Ra 2019/19/0119; VwGH 25.04.2013, 2013/10/0075 mwN).

Mit anderen Worten ist das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen aufgrund der Antragsbedürftigkeit des Wiedereinsetzungsverfahrens nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen im Wiedereinsetzungsantrag abgesteckt ist. Sowohl die Behörde als auch in weiterer Folge das Landesverwaltungsgericht sind ausschließlich an die vom Wiedereinsetzungswerber (rechtzeitig) vorgebrachten Gründe gebunden. Eine amtswegige Prüfung hinsichtlich des Vorliegens sonstiger, nicht geltend gemachter Umstände hat nicht zu erfolgen.

Der behauptete Wiedereinsetzungsgrund ist daher bereits im Antrag glaubhaft zu machen und hat der Antragsteller und nunmehrige Beschwerdeführer bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand alles vorzubringen, was sein Verschulden an der Versäumung der Frist auszuschließen oder auf einen geringen Grad des Versehens zu vermindern geeignet ist.

IV.4.3. In seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 14. Juli 2020 bringt der Beschwerdeführer vor, dass er den Einspruch per E-Mail rechtzeitig innerhalb der Frist am 16. Juni 2020 vor 17:00 Uhr eingebracht habe, es dem Beschwerdeführer jedoch nicht vorwerfbar sei, dass das Computerprogramm Outlook am PC des Beschwerdeführers nicht richtig funktioniert habe und die E-Mail daher einen Tag später versendet worden sei. Diese Computerprobleme seien dem Beschwerdeführer nicht bekannt gewesen.

Die vom Beschwerdeführer im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geschilderte Problematik bei der Zustellung des Einspruchs via E-Mail können grundsätzlich ein unvorhergesehenes Ereignis iSd § 71 Abs. 1 AVG darstellen.

Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat. Ob ein Ereignis als „unvorhergesehen“ einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf“ (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 71 Rz 38 [Stand 1.1.2020, rdb.at]). Gemäß diesen Ausführungen kann somit eine fehlgeschlagene Übermittlung eines Einspruches per E-Mail unmittelbar vor Ablauf der Frist grundsätzlich als für den Beschwerdeführer unvorhergesehenes Ereignis qualifiziert werden. Das Vorliegen eines unvorhergesehenen Ereignisses kann für sich alleine jedoch noch zu keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen.

IV.4.4. Weitere Voraussetzung des § 71 Abs. 1 AVG ist gemäß dem eindeutigen Gesetzeswortlaut, dass den Beschwerdeführer an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Ein Verschulden einer Partei steht der Wiedereinsetzung somit dann entgegen, wenn es den minderen Grad des Versehens übersteigt.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine auffallende, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehende Sorglosigkeit dann vor, wenn Eingaben an die Behörden in technischer Form übermittelt wurden und die Partei nicht überprüft hat, ob die Übertragung der Nachricht richtig und erfolgreich durchgeführt wurde.

So führt der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.02.2017, Ra 2016/12/0026, aus, dass sich derjenige, der sich für fristgebundene Eingaben des E-Mails bedient, zu vergewissern hat, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Wird eine solche Kontrolle nicht vorgenommen, so kann im Rahmen eines Wiedereinsetzungsverfahrens nicht mehr von einem minderen Grad des Versehens die Rede sein (mit weiteren Hinweisen auf die zahlreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Thematik, insbesondere VwGH 22.02.2006, 2005/09/0015; vgl. weiters zur vergleichbaren Thematik im Zusammenhang mit der Übermittlung per Telefax: VwGH 08.07.2004, 2004/07/0100; VwGH 15.09.2005, 2005/07/0104;VwGH 30.03.2004, 2003/06/0043).

Da die Übermittlung einer Eingabe in einer technischen Kommunikationsform (Telefax, E-Mail) fehleranfällig ist, trifft den Absender somit eine besondere Verpflichtung zur Kontrolle der technischen Zusendung. Der Absender hat sich zu vergewissern, ob die Eingabe tatsächlich und richtig abgesendet wurde und ob sie auch wirklich bei der Behörde eingelangt ist (dazu *Hengstschläger/Leeb* AVG § 72 Rz 66 [Stand 01.01.2020, rdb.at] mit weiteren zahlreichen Nachweisen aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Dabei lässt die bloße Bestätigung über die Absendung eines E-Mails nicht zwingend den Schluss zu, dass die Sendung auch beim Empfänger angekommen ist, bzw. reicht es nicht aus, sich bei der Einbringung eines fristgebundenen Rechtsmittels per E-Mail auf das Ausbleiben einer Fehlermeldung zu verlassen. Vielmehr ist eine Übermittlungsbestätigung anzufordern (Hengstschläger/Leeb aaO mit Hinweis auf VwGH 21.02.2017, Ra 2016/11/0015; VwGH 08.10.2014, 2012/10/0100).

IV.4.5. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Verantwortung gar nicht behauptet, eine Kontrolle dahingehend vorgenommen zu haben, ob die E-Mail auch tatsächlich versendet wurde. Der Beschwerdeführer führt vielmehr im Rahmen der Beschwerdeschrift ganz im Gegenteil aus, dass aufgrund des versierten Umgangs des Beschwerdeführers im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit er völlig überzeugt davon habe sein können, dass die E-Mail bei Betätigung des Sende-Befehls auch tatsächlich versendet werde und daher eine Überprüfung des Absendens von ihm

nicht erwartet werden könne bzw. er davon ausgehen durfte, dass die E-Mail tatsächlich versendet wurde.

Gerade aufgrund des versierten Umgangs des Beschwerdeführers mit der Übermittlung von Eingaben per E-Mail musste diesem jedoch bewusst sein, dass es insbesondere bei der Übermittlung von Eingaben per E-Mail zu Verzögerungen oder Fehlern kommen kann. Der Beschwerdeführer hätte das Versenden seiner E-Mail an die belangte Behörde auch ohne großen Aufwand durch eine Nachschau im Ordner „Gesendete Elemente“ des Outlook-Mailprogrammes kontrollieren können. Die E-Mail an die belangte Behörde wäre am 16. Juni 2020 bei entsprechender Nachschau nicht im Ordner „Gesendete Elemente“, sondern im Ordner „Postausgang“ zu finden gewesen, sodass für den Beschwerdeführer die nicht durchgeführte Übermittlung leicht erkennbar gewesen wäre.

Indem der Beschwerdeführer selbst die Kontrolle, ob die E-Mail überhaupt versendet wurde, unterlassen hat, kann – entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – nicht mehr von einem minderen Grad des Versehens im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG gesprochen werden. Es kann bei Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes somit nicht mehr davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Jeder sorgfältige Mensch hätte in der Situation des Beschwerdeführers zumindest durch Nachschau im Outlook-Ordner „Gesendete Elemente“ überprüft, ob die E-Mail auch tatsächlich versendet worden ist. Insbesondere im Verkehr mit Behörden und im Zusammenhang mit der Einhaltung von Terminen und Fristen ist eine derartige Kontrolle erforderlich. Dadurch, dass der Beschwerdeführer jedwede Kontrolle hinsichtlich des tatsächlichen Versendens der E-Mail unterlassen hat, hat er die erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten auch unzweifelhaft zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen wäre es zudem in weiterer Folge auch erforderlich gewesen, sich bei der belangten Behörde zu vergewissern, ob die per E-Mail übermittelte Eingabe in den Verfügungsbereich der Behörde gelangt ist (vgl. dazu VwGH 03.09.2003, 2002/03/0139). Auch derartige Erkundigungen wurden vom Beschwerdeführer nicht unternommen und im Rahmen der Wiedereinsetzung auch nicht vorgebracht.

IV.4.6. Zusammengefasst hat der Beschwerdeführer somit ein Verschulden an der Versäumung der Frist zur Einbringung des Einspruches gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 28. Mai 2020 zu vertreten, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt.
Dieses Verschulden des Beschwerdeführers steht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSd § 71 Abs. 1 AVG entgegen, sodass die belangte Behörde den Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers zu Recht nicht bewilligt hat.

IV.5. Zur Rechtzeitigkeit des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

IV.5.1. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass – unbeschadet der Ausführungen in Punkt IV.4. – zudem aus Sicht des erkennenden Gerichtes der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom Beschwerdeführer verspätet bei der belangten Behörde eingebracht wurde.

Die Regelung des § 71 Abs. 2 AVG legt für die Einbringung eines Wiedereinsetzungsantrages eine Höchstfrist von zwei Wochen fest. Die Frist gemäß § 71 Abs. 2 AVG beginnt mit dem Wegfall des Hindernisses, also des (unvorhergesehenen oder unabwendbaren) Ereignisses zu laufen, das die Fristwahrung verhindert hat.

Mit dem als „Verfahrensanordnung – Verspätungsvorhalt“ bezeichneten Schreiben vom 26. Juni 2020 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer darüber in Kenntnis gesetzt, dass der gegen die Strafverfügung vom 28. Mai 2020 mittels E-Mail am 17. Juni 2020 eingebrachte Einspruch nach der Aktenlage als verspätet erscheint, da die zweiwöchige Rechtsmittelfrist am 16. Juni 2020 abgelaufen ist. Mit Zustellung dieses Schreibens am 30. Juni 2020 (laut Rückschein wurde das Schreiben am 30. Juni 2020 übernommen) hat die zweiwöchige Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu laufen begonnen und endete diese Frist somit am 14. Juli 2020.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des Einspruches wurde per E-Mail am 14. Juli 2020 um 17:04 Uhr an die belangte Behörde übermittelt. Dies ergibt sich aus dem Sendebericht der entsprechenden E-Mail des Beschwerdeführers an die belangte Behörde.

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Entsprechend der „Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung“ vom 5. Februar 2020, GZ: BHGMIT-2019-525014/23-SW, endeten die Amtsstunden der belangten Behörde am 14. Juli 2020 um 17:00 Uhr (§ 2 der genannten Verordnung).

Für Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht werden, gilt gemäß der genannten Verordnung weiters, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, diese allerdings nur während der Amtsstunden betreut werden. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten.

Der am 14. Juli 2020 um 17:04 Uhr und somit außerhalb der Amtsstunden eingebrachte Antrag auf Wiedereinsetzung gilt erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden und somit erst am 15. Juli 2020 um 7:00 Uhr als eingebracht und eingelangt. Damit erfolgte jedoch die Einbringung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch den Beschwerdeführer verspätet.

Dementsprechend wäre der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seitens der belangten Behörde wegen verspäteter Einbringung im Wege einer zurückweisenden Entscheidung zu behandeln gewesen. Da jedoch dem Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers durch die belangte Behörde bereits mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AVG nicht stattgegeben wurde, ist die belangte Behörde auf die verspätete Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages nicht weiter eingegangen. Es schadet jedoch gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht, wenn die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen statt zurückgewiesen hat, da der Beschwerdeführer dadurch nicht in seinen Rechten verletzt sein kann (VwGH 01.09.2016, 2013/17/0502). Es erübrigt sich somit auch die Korrektur des Spruches durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

IV.5.2. Insofern der Beschwerdeführer aufgrund des diesbezüglichen Verspätungsvorhaltes des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (Schreiben vom 20. September 2021) ausführt, dass er bereits mit seiner E-Mail an die belangte Behörde vom 13. Juli 2020 um 17:03 Uhr einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gestellt habe, ist diesem Vorbringen entgegenzuhalten, dass die Textierung der E-Mail vom 13. Juli 2020 ein derartiger Inhalt nicht entnommen werden kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Beurteilung von Parteianträgen auf den Inhalt somit auf das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischrittes an. Maßgeblich für die Wirksamkeit einer Prozesserklärung ist dabei das Erklärte, nicht das Gewollte. Parteierklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, dh es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden musste. Selbst bei rechtsschutzfreundlicher Interpretation von Parteienerklärungen kann nicht die Befugnis oder Pflicht der Behörde abgeleitet werden, von der Partei tatsächlich nicht erstattete Erklärungen aus der Erwägung als erstattet zu fingieren, dass der Kontext des Parteivorbringens die Erstattung der nichterstatteten Erklärung nach behördlicher Beurteilung als notwendig, ratsam oder empfehlenswert erscheinen lässt (dazu VwGH 29.07.2020, Ra 2020/13/0046).

Der Inhalt der E-Mail des Beschwerdeführers vom 13. Juli 2020 bezieht sich sowohl gemäß dem Betreff als auch gemäß dem Inhalt ausschließlich auf die

Verfahrensanordnung – Verspätungsvorhalt der belangten Behörde gemäß Scheiben vom 26. Juni 2020 und stellt somit inhaltlich die entsprechende inhaltliche Stellungnahme des Beschwerdeführers dar.

Dass damit (auch) gleichzeitig ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden sollte, lässt sich dem Inhalt der Stellungnahme selbst bei rechtsschutzfreundlicher Interpretation nicht entnehmen und kann bzw. darf ein derartiger Inhalt der Stellungnahme auch nicht entnommen werden.

Insbesondere gemäß dem abschließenden Satz der E-Mail vom 13. Juli 2020 mit dem Wortlaut: „Gerne werde ich mich morgen vor Fristende bei Ihnen telefonisch melden, um die Situation nochmals zu erklären.“ wollte sich der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner weiteren Vorgehensweise noch nicht festlegen und diesbezüglich vielmehr noch ein klärendes Gespräch mit der belangten Behörde am nächsten Tag abwarten. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann der Erklärung des Beschwerdeführers somit nicht entnommen werden. Dieser wurde vom Beschwerdeführer sodann tatsächlich erst am nächsten Tag (14. Juli 2020) außerhalb der Amtsstunden bei der belangten Behörde eingebracht.

Auch die belangte Behörde hat (entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers) die E-Mail des Beschwerdeführers vom 13. Juli 2020 nicht als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewertet. Im verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 15. April 2021 bezieht sich die belangte Behörde hinsichtlich der Wiedergabe des Wortlautes des Wiedereinsetzungsantrages und der vorgebrachten Wiedereinsetzungsgründe ausschließlich auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Juli 2020 und somit auf die E-Mail des Beschwerdeführers vom 14. Juli 2020, laut Sendebericht gesendet um 17:04 Uhr.

IV.6. Mangels Vorliegens der inhaltlichen Voraussetzungen eines tauglichen Wiedereinsetzungsgrundes im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG sowie aufgrund der Beurteilung, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht fristgerecht bei der belangten Behörde eingebracht wurde, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und deren Voraussetzungen. Die Rechtslage zu diesem Themenbereich ist eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Fall einschlägigen zentralen Fragen – wie in der rechtlichen Beurteilung zitiert und dargelegt – zahlreiche einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Gleiches gilt für die Fragen der Auslegung von Parteienanbringen sowie zu den Grenzen der Interpretationsmöglichkeiten. Auch diesbezüglich existiert einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und weicht die gegenständliche Entscheidung von dieser Rechtsprechung nicht ab, sondern orientiert sich vielmehr an den diesbezüglichen vom Verwaltungsgerichtshof genannten Grundsätzen bei der Auslegung von Parteienanbringen. Auch geht die vertretbare Auslegung eines Antrages in ihrer Bedeutung nicht über den Einzelfall hinaus, sodass dies keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuwerfen mag.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas